

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 2 (1909-1910)

Heft: 8

Artikel: Das eidgenössische Wasserrechtsgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920222>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sei aber bereit, im Verbandsmitzuarbeiten, in der Erwartung, dass die beidseitigen Forderungen eine gleichmässige und harmonische Wahrung erfahren und die öffentlichen Interessen über die privaten gestellt werden. Architekt Pflughart erklärt im Namen des Ingenieur- und Architektenvereins, dass dieser dem Wasserwirtschaftsverband alle Sympathie entgegenbringe und bereit sei, ihm beizutreten, doch wünsche er einige Abänderungen im Statutenentwurf. So schein ihm der Beitrag von 50 Franken für Einzelmitglieder zu hoch. Auffallend ist auch, dass der Ausschuss nur zwei Sitzungen im Jahr abhalten soll; dem gegenüber scheint die Geschäftsstelle zu sehr belastet. Derselben Ansicht ist Professor Wyssling, er wünscht die Bestellung eines engern Vorstandes oder dann die Zusammensetzung der Geschäftsstelle aus mindestens drei Mitgliedern. Prof. Dr. Geiser, Bern, der als Vertreter der bernischen Regierung erschienen ist, regt die Prüfung der Frage an, ob der Verband nicht die Form der Genossenschaft annehmen solle. Dieser Ansicht treten Direktor Wagner und Dr. Wettstein mit dem Hinweis auf die für die Zwecke des Verbandes zu schwerfällige Form der Genossenschaft entgegen. Oberst Will findet, dass der Entwurf den Verband in die richtigen Wege leite, er ermöglicht eine zweckmässige Verbindung mit den Behörden und der Interessenten unter sich; Einzelheiten lassen sich leicht abändern. So sollte die Generalversammlung nicht bloss alle drei Jahre, sondern alljährlich stattfinden. Auch er möchte die Geschäftsstelle etwas erweitern.

In der Einzelberatung des Statutenentwurfes wurde eine Reihe von Wünschen geäussert; die Versammlung beschloss, sie der Kommission zur Prüfung und Berücksichtigung zu überweisen, so den Antrag von Dr. Bertschinger, dass mit dem Geschäftsreglement für den Ausschuss auch ein Arbeitsprogramm vorgelegt werden solle, den Hinweis von Direktor Erni (Zürich) auf die Notwendigkeit, das Verhältnis der Ausländer zum Verbandsmitzuarbeiten, die Anregung von Dr. Hautle, den Jahresbeitrag der politischen Körperschaften nach der Einwohnerzahl abzustufen. Über den weitem Antrag, der von verschiedenen Rednern gestellt wurde, den Beitrag der Einzelmitglieder herabzusetzen, während Direktor Nizzola vorschlug, an 50 Franken festzuhalten, wurde abgestimmt. Mit 40 gegen 18 Stimmen entschied man sich für 50 Franken. Ferner beschloss die Versammlung, die Generalversammlung alle Jahre abzuhalten. Die Anregung von Oberst Naville, einen Ausschuss von 15—20 Mitgliedern und einen engern Vorstand von 3—5 Mitgliedern zu bestellen, wurde der Kommission zur Berücksichtigung überwiesen. Im übrigen wurde der Statutenentwurf ohne erhebliche Abänderungen genehmigt und beschlossen, die bestehende Kommission um sechs Mitglieder zu erweitern, mit dem Auftrage, einen definitiven Entwurf auszuarbeiten,

für die Werbung von Mitgliedern zu sorgen und der einzuberufenden Generalversammlung Vorschläge für die Wahl des Vorstandes vorzulegen.

Die Kommission wurde aus folgenden Herren bestellt: Oberst Will, Direktor Wagner, Oberst Naville, Professor Wyssling, Professor Dr. Geiser, Direktor Frey (Rheinfelden), Dr. Wettstein, Direktor Nizzola (Baden), Direktor Geneux (St. Imier), Dr. Hautle, Ingenieur Autran (Genf), Professor Heuscher (Fischereiverein), Professor Hilgard, Oberingenieur Lüchinger, Ingenieur Rusca, Oberingenieur Schafir, Direktor Ringwald, Direktor Largiadèr, Oberbauinspektor v. Morlot, Regierungsrat Bleuler. Zum Präsidenten wurde mit Akklamation Oberst Will gewählt.

Um fünf Uhr waren die Verhandlungen beendet. Die Kommission trat sofort zusammen und wählte als Vizepräsidenten Direktor Wagner; ferner beauftragte sie die zürcherischen Mitglieder mit der Vorbereitung der Einladungen zur Generalversammlung und beschloss, in drei Wochen in Olten zur Durchberatung der Statuten wieder zusammenzutreten.



Das eidgenössische Wasserrechtsgesetz.

Am 7. Mai 1909 hat die Expertenkommission für das auf Grund des Art. 23^{bis} der Bundesverfassung zu erlassende eidgenössische Wasserrechtsgesetz ihre Arbeiten beendet. Im Verlaufe ihrer Verhandlungen hatte der Vorsitzende, Bundesrat Ruchet, der Vorsteher des eidgenössischen Departements des Innern, wiederholt bemerkt, dass die Kommission nicht einen selbständigen Gesetzentwurf auszuarbeiten, sondern lediglich ihre Ansicht über die einzelnen Fragen dieser Gesetzgebung dem Departement kundzutun habe; und am Schluss der Sitzungen erklärte er, das Departement werde nun auf Grund des Beratungsmaterials der Kommission einen neuen Entwurf ausarbeiten lassen.

Von einem solchen neuen Entwurf verlautete seither nichts. Die Mitglieder der Kommission waren aber nicht wenig erstaunt, als ihnen Ende Dezember — mit dem Protokoll über ihre Maisession — ein Schriftstück zuging, das den Titel trägt: „Bundesgesetz über die Ausnutzung der Gewässer“ (nach den Beschlüssen der Wasserrechtskommission), Kommissionsentwurf. Man wird daraus schliessen dürfen, dass das Departement anderer Meinung geworden ist und nun doch die Arbeit der Kommission als eigentlichen Entwurf betrachtet. Leider hat es nicht auch gleich gesagt, was nun weiter geschehen soll. Dagegen, dass etwa dieser Entwurf an den Bundesrat geleitet würde, müsste die Expertenkommission protestieren; sie hat auf die Äusserungen ihres Vorsitzenden hin darauf verzichtet, den Entwurf in seinen Einzelheiten durcharbeiten, er ist durchaus noch Rohmaterial, um als eigentlicher

Vorentwurf gelten zu können, wäre eine redaktionelle Durchsicht unerlässlich gewesen.

Bis man über die Absichten des Departementes unterrichtet ist, wird es indessen gut sein, wenn die Interessenten sich mit der Materie auch in der jetzt vorliegenden Form vertraut machen; wir geben deshalb den „Kommissionsentwurf“ wieder, in der Meinung, dass er in den Interessentenkreisen besprochen und auch öffentlich erörtert werde. Sache des schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, dessen Gründung bevorsteht, wird es dann sein, die weitere Behandlung der Angelegenheit an die Hand zu nehmen. Sollte bis zum Frühjahr das Departement keine weiteren Schritte zur endlichen Ausführung des Verfassungsartikels getan haben, so wird es Zeit sein, dass in der Bundesversammlung über den Stand der Wasserrechtsgesetzgebung interpelliert wird.

Kommissionsentwurf.

Bundesgesetz

über die Ausnutzung der Gewässer.

(Nach den Beschlüssen der Wasserrechtskommission.)

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

A. Gesetzgebungsbefugnis.

Die Oberaufsicht über die öffentlichen Gewässer steht gemäss den folgenden Bestimmungen dem Bunde zu.

Öffentliche Gewässer sind: die Seen, Flüsse und Bäche, soweit an ihnen nicht jemandes Privateigentum nachgewiesen ist.

Art. 2.

B. Ausnutzung öffentlicher Gewässer durch das Gemeinwesen.

Das kantonale Recht bestimmt, ob der Kanton, die Gemeinde oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft das Recht haben, die öffentlichen Gewässer des Kantonsgebietes zu benutzen.

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist das nutzungsberechtigte Gemeinwesen befugt, das Gewässer selbst auszunutzen, oder die Benutzung andern zu gestatten.

Art. 3 (6)*.

C. Privatgewässer.

Die Ausnutzung von Privatgewässern steht unter staatlicher Aufsicht und erfordert, wenn sie öffentliche Interessen berührt, die Erlaubnis der zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Behörde.

Diese Erlaubnis kann aus Gründen des öffentlichen Wohls verweigert werden.

*) Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Artikelfolge im Departementsentwurf (siehe Nr. 9 der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“, vom 10. Februar 1909).

Art. 4 (7).

D. Ausfuhr von Wasser und Energie nach dem Ausland.

Die Abgabe von Wasser und durch Wasserkraft erzeugter Energie ins Ausland darf nur mit Erlaubnis des Bundesrates erfolgen; Staatsverträge bleiben vorbehalten.

Der Bundesrat erteilt die Erlaubnis, soweit die Wasserkraft nicht im Inland Verwendung findet.

Die Erlaubnis wird auf eine bestimmte Dauer gewährt und kann auf Gesuch des Inhabers abgeändert oder erneuert werden.

Zweiter Titel.

Die Ausnutzung öffentlicher Gewässer durch Verleihung.

Erster Abschnitt.

Die Verleihung des Wasserrechts.

Art. 5 (10).

A. Verleihungsbefugnis.

1. Im allgemeinen.

Wer Wasser oder Wasserkraft aus einem öffentlichen Gewässer durch Herstellung eines Wasserwerkes gewinnen will, hat bei der zuständigen Behörde die Verleihung des Wasserrechts nachzusuchen.

Art. 6 (11).

2. Zuständige Behörde.

a) Für kantonale Verleihungen.

Die Verleihung erfolgt durch die zuständige Behörde des Gebietes, in dem das Gewässer in Anspruch genommen wird.

Die Kantone stellen die nähern Vorschriften darüber auf.

Wasserrechte an Gewässerstrecken, die unter der Hoheit mehrerer Kantone stehen, werden von den beteiligten Kantonen gemeinsam verliehen, wenn nicht durch Konkordat etwas anderes bestimmt wird.

Art. 7 (12).

b) Für die Genehmigung des Bundes.

Die kantonale Verleihung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates, wenn es sich um eine Gewässerstrecke handelt, die mit Hilfe eines Bundesbeitrages korrigiert worden ist oder für deren zweckmässige Ausnutzung auch benachbarte Abschnitte zu berücksichtigen sind.

Die Bundesbehörden können vorschreiben, welche Bestimmungen in dieser Hinsicht in die Verleihung aufzunehmen sind.

Die von den Kantonen zu gewährenden Verleihungen sind den zuständigen Bundesbehörden zur Begutachtung einzureichen.

Art. 8 (13).

c) Für eidgenössische Verleihungen.

Die Verleihung ist Sache des Bundes, unter Beziehung der beteiligten Kantone, wenn die beanspruchte Gewässerstrecke im Gebiet mehrerer Kantone

liegt und diese sich binnen zwei Jahren nach Einreichung des Verleihungsgesuches über eine gemeinsame Verleihung nicht verständigen können.

In gleicher Weise steht dem Bunde die Verleihung zu für Gewässerstrecken, die die Landesgrenze berühren; Staatsverträge sind vorbehalten.

Art. 9 (14) F. 8.

3. Voraussetzungen der Erteilung.

Die Erteilung einer Wasserrechtskonzession soll nicht erfolgen, wenn das beabsichtigte Wasserwerkunternehmen den öffentlichen Interessen zuwiderläuft; sie kann verweigert werden, wenn das Unternehmen die wirtschaftlich richtige Ausnutzung der Wasserkraft nicht genügend sichert, oder wenn dessen Ausführung für die Allgemeinheit oder wohlworbene Rechte Dritter eine derartige Schädigung zur Folge haben würde, dass diese mit den Vorteilen der neuen Anlage in keinem Verhältnis stehen würde.

Naturschönheiten sollen möglichst geschont werden.

Art. 10 (15).

4. Beliehener.

Die Verleihung erfolgt an eine bestimmte Person, Gesellschaft, Körperschaft oder Anstalt.

Unter mehreren Verleihungsbewerbern erhalten Kantone, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften vor privaten Bewerbern den Vorzug.

Bei gleichem Rangverhältnis gebührt demjenigen Bewerber der Vorzug, dessen Unternehmen die wirtschaftlich richtigste Ausnutzung des Gewässers gewährleistet.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Vorrecht des Gemeinwesens.

Art. 11 (16).

5. Inhalt der Verleihung.

Jede nach Massgabe dieses Gesetzes von einer kantonalen oder von der Bundesbehörde zu erteilende Konzession für eine neue Wasserkraftanlage soll, sofern dieselbe mehr als 50 P. S. ausnutzt, Bestimmungen enthalten:

- a) über den Verleihungsinhaber, allenfalls die Bildung einer Zwangsgenossenschaft;
- b) über Art, Zweck, Leistungsfähigkeit und Leistungspflichten des Unternehmers;
- c) über Gewässerstrecke, Gefälle, Stauhöhe und Wassermenge;
- d) über die Herstellung der besonderen Anlagen;
- e) über die Genehmigung der Pläne, sowie des Bauprogramms und allfällige andere Bauvorschriften;
- f) über die Erledigung der gegen die Verleihung erhobenen Einsprachen und über die Enteignungsbefugnis;
- g) über die Dauer der Verleihung;
- h) über die Erlöschungsgründe der Verleihung;
- i) über die Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und für die Eröffnung des Betriebes;

k) über die Übertragung, Abänderung und Erneuerung der Verleihung;

l) über das Heimfalls- und Rückkaufsrecht des Gemeinwesens;

m) über die Verleihungsgebühr und die Wasserrechtszinsse;

n) über die Ausfuhr des Wassers oder der Energie nach dem Ausland und über ihre Bedingungen;

o) über die Vorlage eines Finanzausweises und jährlichen Geschäftsberichtes.

Art. 12 (17).

6. Verleihungsdauer.

Die Verleihung für Kraftwerke erfolgt auf eine bestimmte, nach den Umständen zu bemessende Zeit, die höchstens 80 Jahre, von der Inbetriebsetzung an, betragen soll; ausnahmsweise können, mit Genehmigung der Bundesrates, längere Verleihungsfristen gewährt werden.

Für Wasserwerke, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften errichtet und betrieben werden oder deren Genossenschafts- oder Aktienkapital mindestens zur Hälfte von Gemeinwesen aufgebracht oder erworben wird, kann die Verleihung ohne zeitliche Beschränkung erteilt werden.

Verleihungen zugunsten des Bundes sind auf dessen Verlangen ohne zeitliche Beschränkung zu gewähren.

Art. 13 F. 11.

7. Besondere Anlagen.

- a) Flusskorrektur, hydrometrische Beobachtungen.

Dem Unternehmer einer Wasserkraftanlage ist in der Regel die Sicherung der vom Einstau des Wassers berührten Flußstrecke sowie deren künftiger Unterhalt zu überbinden. Er hat alle im Interesse der Hydrometrie zu treffenden Installationen auf seine Kosten auszuführen und zu bedienen.

Art. 14 F. 12.

- b) Schifffahrt.

Der Unternehmer hat diejenigen Massnahmen zu treffen, welche den Fortbetrieb von Fähr- und andern bestehenden Schifffahrtseinrichtungen in dem Umfange ermöglichen, in welchem sie zur Zeit der Konzessionserteilung bestanden haben. Bei der technischen Disposition der Wasserkraftanlage ist auf die Möglichkeit des Einbaues späterer Einrichtungen für die Großschifffahrt Rücksicht zu nehmen.

Wenn später zum Betrieb eines Schifffahrtskanals, zum Betrieb einer Schiffsschleuse oder eines Schiffshebewerks die erforderliche Wassermenge dem dem Unternehmer zur Ausnutzung überlassenen Gewässer entnommen wird, so hat der letztere eine Entschädigung wegen dieses Wasserentzuges nicht zu beanspruchen; er kann aber andererseits auch nicht zu einem Beitrag an die Erstellungskosten derartiger der Schifffahrt dienenden Einrichtungen verpflichtet werden.

Sofern schon bei Erstellung eines Wasserwerkes an Stelle der für den Fortbetrieb von Fähren, Flösserei und andern bestehenden Schiffahrtseinrichtungen die der künftigen Großschiffahrt dienenden Einrichtungen getroffen werden wollen, so soll der Unternehmer des Kraftwerkes an die Erstellungskosten soviel beitragen, als er für die Erstellung der für den bisherigen Fähre-, Floss- und Schiffahrtsverkehr erforderlichen Einbauten hätte aufwenden müssen.

Der Bundesrat bezeichet im Benehmen mit den interessierten Kantonen diejenigen Gewässer oder Gewässerstrecken, an welchem beim Bau von Wasserwerken und Brücken Einrichtungen für die Großschiffahrt vorzusehen oder bei welchen die Möglichkeit der Ausführung von Erweiterungsbauten zu berücksichtigen ist.

Gegen Beschlüsse des Bundesrates kann Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen werden.

Art. 15 (23).

c) Flösserei.

Er soll zur Errichtung und Bedienung einer Flossgasse oder Flossschleuse verpflichtet werden, wenn ein bedeutendes Interesse an der Aufrechterhaltung der Flösserei besteht und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu dieser Bedeutung stehen.

Art. 16 (24).

d) Fischerei.

Er hat die nötigen Massnahmen zu treffen, die eine Schädigung der Fischerei verhindern, besonders durch Errichtung von Fischwegen, Schutzgittern und dergleichen.

Art. 17 (25).

8. Vorteilsausgleichung.

Wenn Inhaber von Verleihungen aus Fluss- und Seeregulierungen, Korrekturen, Aufspeicherungs- und andern Anlagen besondern Vorteil ziehen, so haben sie an die Bau- und Unterhaltungskosten entsprechend beizutragen, sei es in Form von einmaligen oder von jährlichen Beiträgen, sofern diese Beiträge die ökonomische Leistungsfähigkeit des Inhabers der Verleihung nicht übersteigen.

Die Konzessionsbewerber können von den Verleihungsbehörden verhalten werden, gegen angemessene Entschädigung in Verbindung mit den für die Wasserwerksanlagen erforderlichen Bauten noch Arbeiten auszuführen, welche im Interesse weiterer Verbesserungen des Regimes des Gewässers oder des Schutzes des anliegenden Geländes als notwendig erachtet werden.

Art. 18 (26).

9. Finanzausweis.

Die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten kann von der Vorlage und Genehmigung eines Finanzausweises abhängig gemacht werden.

Art. 19 (29).

10. Verhältnis von Wasserwerken untereinander.

a) Gegenseitige Rücksichtnahme.

Stehen Wasserwerke im Hinblick auf die Wasserführung des gleichen Gewässers miteinander in Beziehung, so kann jeder Beteiligte verlangen, dass bei der Erstellung und Handhabung von Vorrichtungen zur Regulierung des Wasserstandes und -Abflusses auf alle vorhandenen Interessen Rücksicht genommen werde.

Insbesondere ist es grundsätzlich verboten, den normalen Wasserabfluss zum Schaden der untern Anlagen zurückzuhalten, das Wasser zu verunreinigen und die Gegenstände, die, namentlich bei Hochwasser und Eisgang, an den Rechen der obern Anlagen aufgefangen werden, wieder ins Wasser zu werfen. Es können Ausnahmen von dieser Regel zugelassen werden.

Die nähern Vorschriften über das Verhältnis von Wasserwerken untereinander werden vom Bundesrate aufgestellt.

Art. 20 (31).

11. Lieferungszwang.

Die verleihende Behörde kann bei der Verleihung dem Kraftwerk die Versorgung einer bestimmten Gegend mit elektrischer Energie vorschreiben.

Art. 21 (32).

12. Haftung des Beliehenen.

Für den Schaden, der durch den Bau oder Betrieb des Wasserwerkes entsteht, haftet ausschliesslich der Beliehene.

Art. 22 (33).

B. Enteignungsbefugnis.

1. Im allgemeinen.

Gelingt es dem Bewerber nicht, durch das Unternehmen betroffene Rechte anderer freihändig zu erwerben, so kann ihm für die Erstellung, Umänderung oder Erweiterung des Wasserwerkes durch die zuständige Behörde das Recht der Enteignung übertragen werden.

Die Enteignung richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften.

Art. 23 (34).

2. Gegenstand.

Der Enteignung unterliegen alle mit dem Unternehmen unverträglichen Rechte, wie Grundeigentum, Dienstbarkeiten, Wasserrechte und -Anlagen, Fischerei-, Flösserei- und andere Rechte.

Sie kann sich auch auf Privatgewässer und private Quellen beziehen, wenn diese ihrem Eigentümer von keinem oder im Verhältnis zu ihrer Verwertbarkeit von ganz geringem Nutzen sind (Art. 711 Z.-G.-B.).

Art. 24 (35).

3. Voraussetzungen.

Die Enteignungsbefugnis wird gewährt, wenn das Unternehmen im öffentlichen Interesse liegt und dieses andere, entgegenstehende öffentliche Interessen überwiegt, sowie wenn ein bedeutendes privates Interesse

an der Erhaltung bestender Rechte, besonders alter Wasser- und Flössereirechte, entweder nicht besteht oder aber auf andere Weise befriedigt werden kann.

Art. 25 (36).

4. Entschädigung bei Kraftwerken.

Kraftwerke, welche durch ein späteres Unternehmen infolge von Entzug von Wasser oder Ableitung eines Wasserlaufs geschädigt werden, können auf ihr Verlangen ganz oder teilweise durch Lieferung von Energie schadlos gehalten werden.

Art. 26 (37).

C. Wassergenossenschaften.

1. Begründung.

Die Inhaber von Wasserrechten am gleichen Gewässer können sich zum Zweck der Errichtung, Erweiterung oder Erwerbung, sowie des Betriebes von Wasserwerken zu einer Genossenschaft vereinigen.

Art. 27 (38).

2. Beitrittsrecht.

Jeder Inhaber von Wasserrechten hat darauf Anspruch, in die Genossenschaft der am gleichen Gewässer Beteiligten aufgenommen zu werden, wenn er ein berechtigtes Interesse am Beitritt nachweist.

Art. 28 F. 32.

3. Zwangsgenossenschaft.

Sofern es sich um ein Unternehmen von erheblichem volkswirtschaftlichem Nutzen handelt, und sofern der Mehrzahl der Wasserrechtsbesitzer am gleichen Gewässer aus der Bildung einer solchen Genossenschaft ein bedeutender Vorteil erwächst und sich im weitem $\frac{2}{3}$ der Interessierten bereits für die Bildung einer Genossenschaft ausgesprochen haben, so können die übrigen Wasserrechtsbesitzer, welche die Teilnahme verweigern, durch die für die Anlage zuständige Konzessionsbehörde verpflichtet werden, der Genossenschaft beizutreten. Eine solche zwangsweise Bildung einer Wasserkraftgenossenschaft darf aber nur erfolgen unter Wahrung der privatrechtlichen Entschädigungsansprüche der zum Beitritt in die Genossenschaft verpflichtet erklärten Wasserrechtsbesitzer und nur sofern die Kosten der genossenschaftlichen Anlage die Leistungsfähigkeit der einzelnen nach ihren Vermögensverhältnissen nicht übersteigen.

Art. 29 (40).

D. Nutzungsrecht des Bundes.

Dem Bund wird für die Errichtung von Kraftwerken das Recht eingeräumt, das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 betreffend die Abtretung von Privatrechten anzuwenden.

Art. 30 (40).

E. Vorrecht des Gemeinwesens.

1. Geltendmachung.

Während der Auskündigung eines Verleihungsgesuches oder der Pläne für ein öffentliches Wasserwerk kann vom Bunde und den nach Art. 2 und 10 Absatz 2 berechtigten Gemeinwesen ein Vorrecht auf

die Ausnutzung der beanspruchten Gewässerstrecke geltend gemacht werden.

Das Vorrecht darf nur für Unternehmungen in Anspruch genommen werden, die im grösseren Masse den öffentlichen Interessen dienen als das Projekt des privaten Verleihungsbewerbers.

Die kantonale Auskündigung ist dem Bundesrate von der auskündenden Behörde anzuzeigen.

Art. 31 (41).

2. Bei mehreren Ansprechern.

Wird das Vorrecht vom Bunde geltend gemacht, so hat er den Vorzug.

Wird es von einem andern berechtigten Gemeinwesen geltend gemacht, so entscheidet die Verleihungsbehörde nach ihrem Ermessen.

Art. 32 (42).

3. Verlust.

Beginnt das bevorzugte Gemeinwesen die Bauarbeiten nicht binnen drei Jahren nach Erteilung der Konzession, so fällt sein Vorrecht dahin und können binnen Jahresfrist die übrigen berechtigten Gemeinwesen die Ausnutzung des Gewässers beanspruchen.

Der Bund ist in bezug auf den Baubeginn an keine Fristen gebunden.

Art. 33 (43).

4. Entschädigungspflicht.

Das Gemeinwesen, das sich auf Grund eines Vorzugsrechts das Wasser oder die Wasserkraft aneignet, hat die andern Ansprecher für die Aufwendungen, die sie bereits für das von ihnen geplante Unternehmen in einer für den Erwerber nützlichen Weise gemacht haben, zu entschädigen.

Erwirbt der Bund Wasser- oder Wasserkraft, so hat er den Kanton oder die nach kantonaler Gesetzgebung berechtigten Gemeinwesen schadlos zu halten.

Art. 34 (44).

F. Übertragung der Verleihung.

Die Verleihung kann vom Beliehenen auf einen andern übergehen durch privatrechtliches Rechtsgeschäft oder durch Erbgang.

Das Rechtsgeschäft ist nur gültig, sofern die verleihende Behörde die Übertragung erlaubt.

Diese Erlaubnis darf nicht verweigert werden, wenn das verliehene Werk bereits betrieben worden ist und der neue Erwerber allen Erfordernissen der Verleihung genügt.

Art. 35 (45).

G. Abänderung der Verleihung.

Die Verleihung kann später auf Verlangen des Beliehenen erweitert oder abgeändert werden; dieses Gesuch unterliegt den Bestimmungen über die Verleihung.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses kann die verleihende Behörde von sich aus die Verleihung abändern, unter voller Entschädigung des Beliehenen.

Art. 36 (8).

H. Grundbuch.

Die verliehenen Wasserrechte werden auf Begehren ihres Inhabers als selbständige Rechte für die Dauer ihrer Verleihung in das Grundbuch aufgenommen.

Art. 37 (9).

I. Wasserbuch.

Die Kantone haben über die Wasserrechte und Wasserwerke an den öffentlichen und privaten Gewässern ihres Gebietes ein Wasserbuch zu führen.

Jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, ist befugt, es einzusehen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Der Bundesrat stellt die nähern Vorschriften darüber auf.

Art. 38 (46).

K. Verleihungsverfahren.

1. Des Bundes.

a) Erlaubnis zur Planaufnahme.

Bei internationalen Gewässerstrecken ist für die Aufnahme der Pläne die Erlaubnis des eidgenössischen Departements des Innern nachzusuchen.

Diese darf nur verweigert werden, wenn das Gemeinwesen die Wassernutzung beansprucht.

Eine gegebene Erlaubnis kann weitere Bewilligungen nicht ausschliessen.

Sie wird amtlich publiziert und berechtigt den Bewerber zur Vornahme der notwendigen Aufnahmen und Messungen gegen vollen Ersatz des Schadens.

Art. 39 (47).

b) Verleihungsgesuch.

Das Gesuch um eine eidgenössische Verleihung ist dem Bundesrat einzureichen.

Es soll alle Angaben, Pläne und Berechnungen enthalten, deren Kenntnis zur Beschlussfassung über die Verleihung erforderlich ist.

Die Verleihungsbehörde kann dem Bewerber gestatten, sein Projekt unter Berücksichtigung der Einsprachen umzugestalten.

(Schluss folgt.)



Die Schiffbarmachung des badisch-schweizerischen Rheins.

II.

Die Bodenseeregulierungsfrage.

Gleichzeitig mit der Ausführung der einzelnen Schifffahrtsobjekte wäre auch die künstliche Regelung der Wasserstandsschwankungen im Bodenseebecken, eventuell auch in den andern Randseen, durchzuführen.

Die Frage der künstlichen Wasserstandsausgleichung in den grossen natürlichen Sammelbecken des Rheins und seiner Nebenflüsse ist ein Problem von so weittragender wirtschaftlicher Bedeutung, namentlich für

die Erhöhung der Fahrtiefen, dass es besonders dann zu einer lebhaften Aussprache führen wird, wenn für das gesamte Rheingebiet ein einheitliches Wasserwirtschaftsprogramm zur Aufstellung gelangt.

Da verhältnismässig nur geringe Zuschusswassermassen notwendig sind, um einen Wasserstand zu erhalten, der teilweise noch volle Abladung der Kähne zulässt, so kann mit Hilfe der Akkumulierung ungemain viel zur Besserung der Fahrwasserstände, wie auch zur Steigerung des Nutzeffektes hydroelektrischer Anlagen getan werden. Ein eingehendes Studium dieser interessanten und folgensweren Aufgabe setzt eine lange Reihe von Wasserstandsbeobachtungen voraus. Es ist demgemäss dazu ein grosser Aufwand von Zeit und Arbeit erforderlich. Vorläufig sind die eigentlichen Beobachtungen auf das Bodenseegebiet selbst zu beschränken. Auch hier kann es sich nur um die Geltendmachung allgemeiner Gesichtspunkte handeln.

Das ganze Projekt der Bodenseeregulierung ist in erster Linie von Wichtigkeit für die Schifffahrt unterhalb Basel, während für den Stromverkehr oberhalb Basel der Regulierung keine solche Bedeutung zukommt. Hier stehen der Schifffahrt ausreichende Fahrtiefen über eine viel längere Zeitdauer zur Verfügung als im Rheinlaufe unterhalb Basel.

Vor allem ist der irrigen Auffassung entgegenzutreten, als ob der See in ein Staubecken verwandelt werde. Im Gegenteil, der jährliche Verlauf der normalen Spiegelschwankungen bleibt im grossen und ganzen unangetastet, er erfährt nur insofern eine Änderung, als die Niveaudifferenz reduziert und im übrigen der scharfe Wechsel in den Wasserstandshöhen künstlich gemildert wird. Beabsichtigt ist, die jährlichen gewöhnlichen Niveauunterschiede auf 1,60 m zu beschränken. Der Tiefstand des Sees soll 3,0 m am Pegel zu Stein nicht mehr unterschreiten und die maximale Anspannung des Seespiegels wiederum die Pegelstandshöhe 4,60 m nicht überschreiten. Das involviert, abgesehen von der Erstellung einer beweglichen Wehranlage im Rhein bei Hemmishofen, die Vergrösserung des Rheinabflussprofils bei Konstanz und bei Stein, um anstatt wie bisher nur 640 m³ bei einem Pegelstand von 4,60 m zukünftig zirka 800 m³ sekundlich zum Abfluss zu bringen.

Man hat also in erster Linie ein hydraulisches Meliorationswerk vor sich im Interesse der Seegenden. Die Schifffahrt auf dem See wird erleichtert, da der Seestand nun nicht mehr auf Pegelhöhe von 2,50 m und weniger zurückgeht. Ebenso sollen Hochwasser von über 5,0 m am Pegel in Stein in Zukunft nicht mehr auftreten. In welchen Zusammenhang kann nun die Seeregulierung mit der Oberrheinschifffahrt gebracht werden? Wie die praktischen Ergebnisse der Oberrheinschifffahrt auf der Strecke Strassburg-Basel in den vier Jahren der Schifffahrtsbetätigung ergeben haben, kann die Schifffahrt bis nach